

# Kopieren aus Schulbüchern nur mit Verlagserlaubnis

*Urheberrechtsnovelle stärkt Schulbuchverlage*

**(me). Die Schulbuchverlage leiden seit Jahren darunter, dass aus ihren Büchern und Materialien unerlaubterweise kopiert wird. Sinkende Schulbuchetats haben dieses Verhalten weiter gefördert. Nun hat die Urheberrechtsnovelle einen Riegel vorgeschoben: Kopiert werden darf nur mit Erlaubnis der entsprechenden Verlage.**

In der letzten Viertelstunde vor Schulbeginn herrscht Hochbetrieb an den Kopierern deutscher Schulen: Vor allem in denjenigen Bundesländern, in denen die Schulbuchetats besonders weit in den Keller gegangen sind und mit Schulbüchern unterrichtet wird, in denen der Euro als Währung ebenso unbekannt ist wie die seit 1998 geltende neue Rechtschreibung, setzen sich viele Lehrende zu früher Stunde grellen Lichtblitzen aus.

## Jeder Auszug muss genehmigt werden

Legal ist dies ab sofort nicht mehr. Der neu eingefügte Absatz 2 des umstrittenen Paragraphen 52a im Urheberrechtsgesetz (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) regelt eindeutig, dass Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen, Fachbücher für berufliche Bildung und Erwachsenenbildung, Lern- und Bildungssoftware sowie andere digitale Lern- und Bildungsangebote nur „mit Einwilligung des Berechtigten“ eingescannt, kopiert bzw. überspielt und in Schul- oder Universitätsnetzen verbreitet werden dürfen. Dieses gilt auch für kleinste Teile von Werken, also Ausschnitte, Texte oder Bilder aus einem Buch.

Mit dem neuen Gesetz, das in einigen Schulen auf Unverständnis gestoßen ist, wird nun auch das geistige Eigentum von Schulbuchautoren wieder geschützt. Wer beabsichtigt, Auszüge aus Schulbüchern in Kopie zu verbreiten, muss beim jeweiligen Verlag vorab eine entsprechende Erlaubnis einholen. Paragraph 52a, Absatz 2 ist damit ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Innovationsfähigkeit des deutschen Bildungssystems. Er garantiert, erklärt der VdS Bildungsmedien (Frankfurt/Main), „dass Autoren und Herausgeber mit den Schulbuch-



Ernst Klett Verlag

Vielen Lehrkräften ist gar nicht bewusst, dass sie einen Gesetzesverstoß begehen, wenn sie ohne Einwilligung der Verlage

aus Schulbüchern kopieren. Der Ernst Klett Verlag bemüht sich deswegen jetzt verstärkt um Aufklärung an den Schulen.

verlagen auch künftig qualitätsvolle Produkte entwickeln können". – Selbstverständlich war dies nicht: Die Bundesregierung hatte zunächst geplant, Schulen und Universitäten einen Freibrief für das Kopieren und Scannen zu erteilen. Dann hätten alle Unterrichtsmaterialien in Schulnetze eingepflegt werden können. Wäre der Entwurf verabschiedet worden, hätten sich Schulnetze in kürzester Zeit zu umfangreichen Datenbanken entwickelt, die dann auch von Schule zu Schule und unter den Universitäten ausgetauscht worden wären.

### Verwertungsgesellschaften gestärkt

Von Nachteil ist für die Schulbuchverlage jedoch, dass sie ihre aus Paragraph 52a ableitbaren Rechte nicht selbst wahrnehmen dürfen. Die Vergütung, die Schulen für die öffentliche Bereitstellung von Schulbuchinhalten bezahlen müssen, kann, so steht es in Absatz 4, „nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden“. Das heißt im Klartext, so Michael Schmitt, Justitiar in der Rechtsabteilung der Ernst Klett AG, „dass die Verlage nicht berechtigt sind, selbst Lizenzen zu vergeben, sondern für ihre Leistung nur pauschal über die Verwertungsgesellschaften entlohnt werden.“

Diese Lösung sei für Schulbuch- und andere Bildungsverlage, so Schmitt, unwirtschaftlich: einerseits, weil nur ein Bruchteil der eigentlichen Einnahmen beim Lizenz berechtigten Verlag ankomme, andererseits, weil die Praxis schon in der Vergangenheit gezeigt habe, dass das Einscannen von Unterrichtsmaterial „überhaupt nicht kontrollierbar“ sei. Beispielsweise seien die erfolgreichen Klett-Lehrwerke „Découvertes“ und „Green Line“ verstärkt im Internet entdeckt worden. Als der Verlag die entsprechenden Schulen

darauf aufmerksam gemacht habe, dass dies rechtlich nicht zulässig ist, seien die entsprechenden Dokumente in durch Passwörter geschützte Bereiche verlagert und damit der Kontrolle durch Außenstehende entzogen worden.

Da die Schulbuchverlage trotz des neuen Paragraphen 52a in einer für sie unbefriedigenden Situation sind, will der Ernst Klett Verlag das Problem von einer anderen Seite anpacken: „Wir haben“, so Schmidt, „festgestellt, dass viele Referendare und Lehrer gar kein Unrechtsbewusstsein besitzen.“ Aus diesem Grund will der Verlag Lehrende jetzt verstärkt über die gesetzliche Situation informieren.

### Bisher 2 Millionen für 286 Verlage

Wie gering die Summen sind, die Schulbuchverlage alljährlich über die Münchner Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) für das Fotokopieren in Schulen erhalten, zeigt der soeben veröffentlichte Geschäftsbericht der VG Wort für 2002: Wie bereits 2001 wurden an die Verlage insgesamt 2,02 Millionen Euro ausgeschüttet. Dieser Betrag wird unter 286 Schulbuchverlagen aufgeteilt. Zum Vergleich: Der Jahresumsatz der deutschen Bildungsverlage stagnierte nach Angaben des VdS im vergangenen Jahr bei 490 Millionen Euro.

### Schulbuchetats zu niedrig

Geradezu offenkundig ist der Zusammenhang zwischen den leeren Bildungskassen und der Gesetzesinitiative: In den vergangenen elf Jahren wurden die Lernmittelets um ein Drittel auf 271,8 Millionen Euro im Jahr 2002 gekürzt und sind nun auf dem tiefsten Stand seit der Wiedervereinigung. Daraus resultiert eine Medienausstattung, die mittlerweile in den meisten Schulen katastrophal ist.

#### Ansprechpartner:

<b>Michael Schmitt</b>	Telefon:
Ernst Klett AG	07 11-66 72-11 72
Rechtsabteilung	Fax:
Rotebühlstraße 77	07 11-66 72-20 49
70178 Stuttgart	Mail:
	<a href="mailto:pr@klett-mail.de">pr@klett-mail.de</a>
	Internet:
	<a href="http://www.klett-verlag.de">www.klett-verlag.de</a>